

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Feuerwehrsatzung, Erlass einer 2. Änderungssatzung

Beratungsfolge:

Gemeinderat Beschlussfassung 23.09.2021 öffentlich

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Herbrechtingen mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt)

Finanzielle Auswirkungen:

Jahr	Produktsachkonto	Verfügbare Mittel (EUR)	Bedarf (EUR)		Erläuterung
			Einmalig	Laufend	

Sachverhalt:

Da die Durchführung von Hauptversammlungen und Wahlen bei den Gemeindefeuerwehren durch die Pandemie weiterhin erschwert sein wird, hat der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg im Dialog mit dem Gemeindetag, dem Innenministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt ein neues Muster für eine Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung-FwSAbt) zur Verfügung gestellt.

Die Hauptversammlungen können durch entsprechende Regelungen in der Feuerwehrsatzung in solchen Ausnahmefällen verschoben oder in digitaler Form abgehalten werden. Sofern die Hauptversammlung nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, können die dort ggfs. notwendigen Wahlen und Abstimmungen auch als Briefwahl oder Online durchgeführt werden.

Die Mustersatzung beinhaltet folgende relevante Änderungen:

In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe bzgl. der Durchführung der Hauptversammlung vom Grundsatz der Präsenzveranstaltung abgewichen werden (§ 15 Abs. 6 FwSAbt).

Die Hauptversammlung kann in diesen Fällen auf einen zeitnahen Termin - jedoch maximal bis zu einem Jahr - verschoben werden (§ 15 Abs. 6 Buchstabe a)) oder in digitaler Form abgehalten werden (§ 15 Abs. 6 Buchstabe b)).

Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, enthält § 16 Abs. 7 die Regelungen für alternative Formate zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen. Hierüber entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

Fazit:

Aufgrund der Pandemie ist es nötig, die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Herbrechtingen anzupassen. Die bisherige Satzung wird durch die zu beschließende 2. Änderungssatzung nur unwesentlich geändert bzw. ergänzt.

Die Mitglieder des Gesamtausschusses der Feuerwehr wurden bisher in der Gesamthauptversammlung gewählt. Um die Gesamthauptversammlung künftig zu entzerren, sollen auf Wunsch der Feuerwehr die Mitglieder des Gesamtausschusses künftig nun in den Abteilungshauptversammlungen gewählt werden und nicht mehr in der Gesamthauptversammlung. Dies ist grundsätzlich möglich und bedarf ebenfalls einer Satzungsänderung

Der Sachverhalt wird vorgelegt mit der Bitte um Zustimmung.

2. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Herbrechtingen mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung –FwSAbt) vom 09.06.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat Herbrechtingen am 22.07.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Herbrechtingen erlassen:

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Herbrechtingen vom 09.06.2011, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.02.2016, wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse:

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 13 auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Herbrechtingen 5, Bolheim 3, Bissingen 3, Hausen 2. Die Abteilungshauptversammlung wählt auf die Abteilung entfallenden Mitglieder im Sinne des § 13 Abs. 1.

Neuer Absatz 10

(10) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 15 Abs. 6 sowie § 15 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 2

In § 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen:

Modifizierter Absatz 4 (Änderungen bzw. Ergänzungen sind unterstrichen)

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Neuer Absatz 6

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen

Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Abs. 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Abs. 7.

(7) Für die Abteilungshauptversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 3

In § 16 Wahlen:

Ergänzung in Absatz 1 (nach Satz 2 wird angefügt):

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

Ergänzung in Absatz 2 (Änderungen bzw. Ergänzungen sind unterstrichen)

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

Ergänzung in Absatz 3 (Änderungen bzw. Ergänzungen sind unterstrichen)

Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

Neuer Absatz 7

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a) die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2

bis 7 sinngemäß.

§ 4

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Herbrechtingen, den 26.07.2021

Daniel Vogt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Herbrechtingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.